

**Verordnung  
über das Halten von Hunden  
(Hundehaltungsverordnung - HVO)  
vom**

06.04.2010

Die **Gemeinde Vorra** erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) und des Art. 51 Abs. 4 Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.07.1958 i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-I) geändert durch Gesetz vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) , folgende

**Verordnung**

**§ 1  
Halten von Hunden**

- (1) Die Halter von Hunden oder die für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen haben zum Schutz für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder der öffentlichen Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr zu verhüten.
- (2) Die gebotenen Maßnahmen nach Abs. 1 beziehen sich auch auf unzumutbare Störungen durch häufiges Bellen, im Besonderen auf Störungen der Nachtruhe.
- (3) Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen,

**§ 2  
Leinenzwang innerhalb geschlossener Ortschaft**

- (1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde (Schulterhöhe ab 50 cm) und Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern, an einer reißfesten Leine mit schlupfsicheren Halsband oder Geschirr mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen. Diese Regelung gilt für alle geschlossenen Ortschaften der Gemeinde einschließlich eines Umgriffs von 100 m nach dem letzten bebauten Grundstück.
- (2) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (4) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen des Abs.1 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind

Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.

### **§ 3 Begriffsdefinitionen**

(1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

a) Bei den folgenden Rassen oder Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchst. a) erfassten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Als große Hunde i. S. des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte,

Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)

#### **§ 4 Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Jagdhunde, die in Ausübung der Jagd in einem Jagdrevier eingesetzt sind.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu eintausend Euro kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Gemeinde Vorra in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7.7.2004 außer Kraft

Ort, Datum:

Vorra, 7.4.2010



Gemeinde Vorra

Volker Herzog  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Verordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Vorra am 6.4.2010 beschlossen.

Diese Verordnung lag im Rathaus der Gemeinde Vorra, sowie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in der Zeit vom 27.04.2010 bis 02.06.2010 öffentlich zur Einsicht aus, auf diese Einsichtsmöglichkeit wurde durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Velden, den 27.04.2010

Weindler